



CH-3003 Bern, BSV

Einschreiben

République et Canton de Neuchâtel
Département de l'Education et
de la Famille
Château
Rue de la Collégiale 12
2000 Neuchâtel

Deutsche Übersetzung zur Information – Rechtsverbindlich ist die französische Version

Ihr Schreiben vom 12.06.19 und 30.10.19
Unser Zeichen: 232.1-24.2-00643 01.11.2019 Doknr: 330
Sachbearbeiter/in: Nicola Lettieri / Len
Bern, 6. November 2019

Verfügung

betreffend Bewilligung der Durchführung des Beitragsbezugs «Prélèvement de contributions pour l'encouragement à la formation professionnelle initiale en mode dual» als kollektiv übertragene Aufgabe an die im Kanton Neuenburg tätigen Familienausgleichskassen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 12. Juni und 29. Oktober 2019 und halten Folgendes fest:

I. Sachverhalt

1. Die im Kanton Neuenburg tätigen Familienausgleichskassen (FAK) unterteilen sich gemäss Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) in a) von den Kantonen anerkannte berufliche und zwischenberufliche Familienausgleichskassen; b) kantonale Familienausgleichskassen und c) von den AHV-Ausgleichskassen geführte Familienausgleichskassen und sie führen die Aufgaben gemäss Art. 15 FamZG durch.



COO.2063.100.4.2429653

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Nicola Lettieri
Effingerstrasse 20, CH-3003 Bern
Tel. +41 58 480 8987
nicola.lettieri@bsv.admin.ch
<http://www.bsv.admin.ch>

2. Die Kantone errichten eine kantonale Familienausgleichskasse und übertragen deren Geschäftsführung der kantonalen AHV-Ausgleichskasse (Art. 14 lit. b FamZG). Die Familienausgleichskassen stehen unter Aufsicht der Kantone (Art. 17 Abs. 1 und 2 Ingress FamZG). Unter Vorbehalt des FamZG und in Ergänzung dazu sowie unter Berücksichtigung der Organisationsstrukturen und des Verfahrens für die AHV erlassen die Kantone die erforderlichen Bestimmungen für die Übertragung weiterer Aufgaben an die Familienausgleichskassen (Art. 17 Abs. 2 lit. I FamZG).
3. Der Kanton Neuenburg, Departement de l'Education et de la Famille, hat mit Schreiben vom 12. Juni und 29. Oktober 2019 ein **Gesuch um Bewilligung der Durchführung des Beitragsbezugs «prélèvement de contributions pour l'encouragement à la formation professionnelle initiale en mode dual» als kollektiv übertragene Aufgabe an die im Kanton Neuenburg tätigen Familienausgleichskassen** eingereicht. Die betroffenen Familienausgleichskassen sollen die Aufgabe ab dem 1. Januar 2020 durchführen.

II. Erwägungen

1. Den Ausgleichskassen können durch den Bund und, mit Genehmigung des Bundesrates, durch die Kantone und die Gründerverbände weitere Aufgaben, insbesondere solche auf dem Gebiet des Wehrmanns- und des Familienschutzes übertragen werden (Art. 63 Abs. 4 des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]). Die übertragenen Aufgaben müssen zur Sozialversicherung gehören, der beruflichen und sozialen Vorsorge dienen, der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen oder anderweitig nicht gewinnorientiert sein und den Kantonen oder Gründerverbänden zugutekommen (Art. 130 Abs. 1 Bst. a-d der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV]). Die Übertragung der Aufgabe darf die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung nicht gefährden (Art. 130 Abs. 2 AHVV). Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen (Art. 131 Abs. 3 AHVV). Die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen sind für die entstehenden Verwaltungskosten infolge der Übernahme der ihnen übertragenen Aufgaben zu entschädigen (Art. 132 Abs. 1 AHVV). Die Kassenrevision der Ausgleichskasse gemäss Art. 68 Abs. 1 AHVG hat sich auch auf die übertragenen Aufgaben zu erstrecken, soweit dies für die Revision der Ausgleichskasse bezüglich der Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung notwendig ist (Art. 132 Abs. 2 AHVV). Für die übertragene Aufgabe kann das Verfahren Frankieren Post (Briefversand) angewendet werden (Art. 211 Abs. 1 AHVV).
2. Kantone, welche allen im Kanton tätigen Ausgleichskassen oder Familienausgleichskassen weitere Aufgaben übertragen wollen, haben dem Bundesamt ein einziges, schriftliches Gesuch einzureichen, unter Umschreibung der weiteren Aufgaben und unter Angaben der organisatorischen Massnahmen (Art. 131 Abs. 1bis AHVV). Das BSV kann an die Bewilligung zur Übertragung weiterer Aufgaben an die Ausgleichskassen bestimmte Bedingungen knüpfen (Art. 131 Abs. 2 AHVV).
3. Bei der übertragenen Aufgabe **Durchführung des Beitragsbezugs «prélèvement de contributions pour l'encouragement à la formation professionnelle initiale en mode dual» als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskassen** handelt es sich um eine Aufgabe gemäss Art. 130 Abs. 1 Bst. a AHVV.

4. Die Übernahme der Kosten gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV durch den Kanton Neuenburg ist in den Gesuchsunterlagen wie folgt festgehalten: le règlement d'application de la loi cantonale instituant un fonds d'encouragement à la formation professionnelle initiale en mode dual (RFFD), validé par le Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel le 23 octobre 2019, indique à l'art. 22 que **« les caisses de compensation perçoivent pour leurs tâches une rémunération forfaitaire correspondant à 0.5% des montants facturés, mais de 500 francs au minimum par année civile »**.
5. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen gestützt auf das Einverständnis der Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) hat ergeben, dass die Entschädigung ausreichend ist und die Voraussetzungen gemäss Art. 132 Abs. 1 AHVV eingehalten sind. Die zu übertragende Aufgabe entspricht ebenfalls den gesetzlichen Vorgaben. Sie kann demnach bewilligt werden.

III. Verfügung

Gestützt auf die eingereichten Unterlagen und Art. 17 Abs. 1 und Abs. 2 FamZG i. V. m. Art. 63 Abs. 4 AHVG sowie Art. 130, 131 und 132 AHVV wird deshalb

verfügt

1. Die vom Kanton Neuenburg übertragene Aufgabe **Durchführung des Beitragsbezugs «prélèvement de contributions pour l'encouragement à la formation professionnelle initiale en mode dual» als kollektiv übertragene Aufgabe an die Familienausgleichskasse des Kantons Neuenburg und die im Kanton Neuenburg tätigen Verbandsfamilienausgleichskassen** wird **per 1. Januar 2020** bewilligt.
2. Die Bewilligung ergeht unter der Bedingung, dass die Ausgleichskassen bzw. Familienausgleichskassen für die Durchführung jederzeit vollständig entschädigt werden und dass das Entschädigungsmodell periodisch überprüft und bei Bedarf angepasst wird.
3. Wird die übertragene Aufgabe angepasst, wie beispielsweise hinsichtlich Höhe des Beitragssatzes oder der Leistungen, hat dies jeweils auf den 1. Januar des Folgejahres zu erfolgen. Die Anpassungen sind den betroffenen Ausgleichskassen und dem BSV bis spätestens zwei Monate vor Inkrafttreten (d.h. bis Ende Oktober) schriftlich mitzuteilen.
4. Jegliche Tatsachen, die für die Beurteilung der Bewilligung der übertragenen Aufgabe von Belang sind (z.B. Zweckänderungen oder erhebliche Ausweitungen der ursprünglichen Aufgabe), sind dem BSV, Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL, Bereich Aufsicht und Organisation, Effingerstrasse 20, 3003 Bern, vorgängig zur erneuten Prüfung und Bewilligung vorzulegen.
5. Das Bundesamt kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich nachträglich erweist, dass durch die Übertragung weiterer Aufgaben die ordnungsgemässe Durchführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung in Frage gestellt wird.
6. Diese Verfügung wird hinfällig, sobald die übertragene Aufgabe nicht mehr durchgeführt wird.

7. Zu eröffnen:

- République et Canton de Neuchâtel, Département de l'Education et de la Famille, Château, Rue de la Collégiale 12, 2000 Neuchâtel

8. Mitteilung an:

- République et Canton de Neuchâtel, Service des formations postobligatoires et de l'orientation, Espacité 1, 2301 La Chaux-de-Fonds
- Caisse cantonale neuchâteloise de compensation, Faubourg de l'Hôpital 28, Case postale 2116, 2001 Neuchâtel
- Zentrale Ausgleichsstelle (ZAS), Avenue Edmond Vaucher 18, Case postale 3000, 1211 Genève 2

9. Publiziert auf:

- Webseite «Vollzug Sozialversicherungen», <https://sozialversicherungen.admin.ch/de/>

Freundliche Grüsse.

Bundesamt für Sozialversicherungen

Geschäftsfeld AHV, berufliche Vorsorge und EL

Bereich Aufsicht und Organisation



Colette Nova
Vizedirektorin
Leiterin Geschäftsfeld



Olaf Wolfensberger
Bereichsleiter

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, CH-9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden (Art. 31 VGG i. V. m. Art. 55 Abs. 2 ATSG und Art. 1 Abs. 1 AHVG).

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung der angefochtenen Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).